



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de
Zimmer A 115

10. Februar 2012

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG)

Anlage: Gesetzestext

Aktenzeichen: 20.450.10

I. Vorlage an den

Jugendhilfeausschuss
zur Beschlussfassung

am 27.02.2012

II. Beschlussantrag

Die geänderte Gesetzeslage mit ihren Auswirkungen auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe wird zur Kenntnis genommen.

III. Begründung

Zum 01.01.2012 trat nach Beratungen in Bundestag und Bundesrat und Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz)“ in Kraft, in dessen sechs Artikeln zum einen ein neues Gesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ geregelt wird, und zum anderen eine Reihe von Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorgenommen

2V120209c

werden, die insgesamt einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sollen.

Die wesentlichen Neuerungen, Ergänzungen und Änderungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Art. 1 BKiSchG: **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

- § 1 (4): Das KKG betont den Anspruch von Eltern(-teilen) auf Information, Beratung und Hilfe insbesondere in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), aber auch schon während der Schwangerschaft.
- § 2: Die Jugendämter haben eine Informationspflicht über die Leistungsangebote der Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Eltern darf hierzu aktiv ein persönliches Gespräch angeboten werden. Auf Wunsch der Eltern kann ein Willkommensbesuch durchgeführt werden.
- § 3: Verbindliche Netzwerkstrukturen der Zusammenarbeit insbesondere zu den frühen Hilfen sind vor Ort aufzubauen und weiterzuentwickeln. Ziel: Information, Angebotsgestaltung und -entwicklung, Verfahrensabstimmung zum Kinderschutz. Ein nicht abgeschlossener Katalog der zu beteiligenden Institutionen wird in § 3 (2) KKG aufgelistet. Die Netzwerke sind von den Jugendämtern zu organisieren.
- § 3 (4) KKG regelt den verbindlichen Ausbau früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen, der ergänzend auch ehrenamtliche Strukturen mit einbeziehen kann (Familienpatenmodell; Projekt ‚welcome‘ u.a.m.). Ehrenamtliche Strukturen bedürfen, gerade im Bereich Frühe Hilfen, hauptamtlicher Begleitung und Netzwerkarbeit. Hierfür erhalten die Stadt- und Landkreise eine auf Dauer angelegte Förderung seitens des Bundes.
- § 4 (1) KKG beinhaltet eine aktive Einbeziehung u.a. von Vertretern von Heilberufen, Psychologen, Schwangerschaftskonfliktberater, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Lehrer in den Kinderschutz. Diese Berufsgruppen sollen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern erörtern und auf eine Hilfe hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- § 4 (2) KKG begründet einen Beratungsanspruch vorgenannter Berufsgruppen in Kinderschutzfragen im Einzelfall gegenüber den Jugendämtern. Beinhaltet ist auch die Befugnis zur (pseudonymisierten) Datenübermittlung dieser Berufsgruppen an das Jugendamt zu Beratungszwecken.
- § 4 (3) regelt die Befugnis vorgenannter Berufsgruppen zur Übermittlung notwendiger Daten an das Jugendamt, wenn o.g. Verfahren nicht angemessen angewandt werden können.

Insgesamt ist durch die Regelungen des KKG eine Verbindlichkeit und Rechtssicherheit bezüglich der Einrichtung früher Hilfen, für die Schaffung von verbindlichen Netzwerkstrukturen, eine aktive Einbeziehung von Ärzten, Lehrern und anderer mit Kindern beruflich befasster Berufsgruppen in den Kinderschutz geschaffen, die nunmehr offensiv bekannt gemacht und kreisweit unter Federführung des Amtes für Jugend und Bildung verankert werden müssen.

Art. 2 BKiSchG: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

- § 8 (3) SGB VIII: Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in einer Not- und Konfliktlage wurde als Rechtsanspruch neu formuliert.
- § 8a (1): Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in eine Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes ist noch verbindlicher geworden („...hat... einzubeziehen“). Das Kind und seine Umgebung (Hausbesuch) sind in Augenschein zu nehmen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- § 8a (4) präzisiert die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ als beratende Instanz. Die bisher geschlossenen Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII müssen jedoch nicht verändert werden, da die präzisierten Kriterien der Neufassung (Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft) bereits erfüllt sind.
- § 8a (5) erweitert die Kommunikationsvorgabe zwischen Jugendämtern in Kinderschutzfällen: Wird einem Jugendamt eine Gefährdungslage bekannt, und ist ein anderes für die Leistungserbringung zuständig, sollen Gespräche zwischen beiden Jugendämtern und den Eltern und dem Kind erfolgen.
- § 8b wurde neu in das Gesetz aufgenommen und begründet den Rechtsanspruch auf Beratung von Personen, die beruflich in einem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, durch das örtliche Jugendamt.
- § 16 wurde dahingehend bedeutsam geändert, als das schwangere Frauen und werdende Väter Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz erhalten sollen (Frühe Hilfen).
- § 37 (2) definiert einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Pflegepersonen vor und während eines Pflegeverhältnisses jedweder Art im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes (z.B. Vollzeitpflege). Im Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII vereinbarte Maßnahmen und Ziele dürfen gem. § 37 (2a) auch bei Zuständigkeitswechsel nur im Rahmen eines geänderten Hilfebedarfs und dadurch bedingter geänderter Hilfeplanung unter Beteiligung und mit Einvernehmen des Hilfeempfängers verändert werden (Kontinuitätsprinzip).
- Eine weitere Erweiterung der Aufgaben des Jugendamtes ergibt sich auch aus den geänderten Vorgaben des § 72 a SGB VIII, der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen regelt § 72a (4): Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu müssen die Jugendämter über die ehrenamtlichen Tätigkeiten entscheiden, für die ein Führungszeugnis erforderlich ist.
- § 86 c (2) regelt verbindlich die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel für laufende Leistungen dahingehend, dass bei „Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, (.) die Fallverantwortung im Rah-

men eines Gesprächs“ an das nunmehr zuständig werdende Jugendamt zu übergeben ist.

Neben den geschilderten wesentlichen Änderungen gibt es weitere Vorgaben bezüglich Kostenerstattung, Zuständigkeitsverfahren, Qualitätsentwicklung, Beteiligungsrechte von Kindern in Einrichtungen, Evaluation u.a.m.

Die Ausführungen sollen eine erste Übersicht über die strukturell notwendigen Entwicklungsbedarfe insbesondere mit Blick auf die „Frühen Hilfen“ sowie den Kinder- und Jugendschutz auch im Landkreis Böblingen geben, wenngleich wir in diesem Bereich bereits sehr gut aufgestellt sind (Runde Tische Frühe Hilfen und Kinderschutz, Regionalprojekte „Familie am Start“, Kommunale Projekte, Hotline für Ärzte, Homepage www.familie-am-start.de). Dennoch ergeben sich auch neue gesetzliche Aufgaben für das Jugendamt, u.a. beispielsweise der Rechtsanspruch auf Beratung von allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, der sich gegen das Jugendamt richtet.

Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss spätestens bis Herbst 2012 über das Umsetzungskonzept und mögliche personelle Konsequenzen berichten.



Roland Bernhard